ARV

Amtsrichterverband Am Dill 164

48163 Münster

vorstand@amtsrichterverband.de

24.07.2015

Amtsrichterverband, Am Dill 164, 48163 Münster

An das

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

11015 Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Amtsrichterverband nimmt zu dem Referentenentwurf - unter Beschränkung auf die wesentlichen Punkte - wie folgt Stellung:

1. Zu Art. 1 Nr. 3, Buchstabe a) (Änderung des § 411 Absatz 1 ZPO)

Fristsetzung:

Durch eine obligatorische Fristsetzung wird sich die Qualität der Verfahren nicht verbessern lassen. Ein spätes Gutachten eines guten Sachverständigen ist besser als ein schnelles Gutachten eines schlechten Sachverständigen. Die beabsichtigte Änderung beruht (ebenso wie schon § 163 FamFG) auf der unzutreffenden Annahme,

Verband zur Förderung der Rechtspflege und der Unabhängigkeit von Richtern am Amtsgericht e. V.

Vorstand: Johannes Kirchhoff (Vorsitzender), Martin Klein (stellvertretender Vorsitzender), Christoph Schaust, Dietmar Wirsik

dass es eine Vielzahl gleich geeigneter und nicht ausgelasteter Sachverständiger gebe, die man durch das Setzen einer Frist zu schnellerem Arbeiten anhalten könnte. Eine rigide Fristsetzung birgt zudem die Gefahr einer Einbuße an Qualität, da einer rechtzeitigen Fertigstellung ggf. Vorrang vor einer gründlicheren Ausarbeitung gegeben wird. Ferner ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Gutachtens in den meisten Fällen von der Mitwirkung der Parteien abhängig und daher vom Sachverständigen nicht zu beeinflussen. Schon deswegen wird die Pflicht zur Fristsetzung schließlich Fristverlängerungsanträge provozieren, die den ohnehin stark belasteten Gerichten zusätzliche Arbeit machen.

Vorherige Anhörung der Parteien:

Einer vorherigen Anhörung der Parteien vor der Ernennung des Sachverständigen bedarf es für die Gewährleistung rechtlichen Gehörs nicht. Zum einen bedeutet Gewährung rechtlichen Gehörs nicht, dass diese stets vorab zu erfolgen hat. Denn auch nach Benennung des Sachverständigen durch das Gericht haben die Parteien die Möglichkeit, aufgrund ihnen bekannter oder bekannt werdender Umstände (z. B. durch ein Ablehnungsgesuch) eine Änderung in der Person des Sachverständigen herbeizuführen. Mit Ausnahme von Umständen, die Zweifel an der Unparteilichkeit des Sachverständigen begründen, sind kaum Tatsachen vorstellbar, die eine Partei berechtigten, gegen den vom Gericht ausgewählten Sachverständigen vorstellig zu werden. Es dürfte – zumindest in den alltäglichen erstinstanzlichen Masseverfahren die absolute Ausnahme sein, dass eine Partei die fachliche Qualität eines Sachverständigen besser beurteilen kann als das Gericht. Dann führt die vorherige Anhörung aber nur zu einem zusätzlichen Verfahrensaufwand, der einer nicht beweisbelasteten, querulatorischen Partei die Möglichkeit einer Verfahrensverzögerung verschafft, zumal dem Gegner dann Gelegenheit zu geben wäre, zu den Einwendungen Stellung zu nehmen. Zumindest müsste gewährleistet sein, dass im Falle der vorherigen Anhörung die Partei entsprechend § 43 ZPO anschließend mit Einwendungen gegen die Person des Sachverständigen ausgeschlossen ist, die sie zum Zeitpunkt der Anhörung hätte vorbringen können.

Zum anderen steht es jeder Partei von Anfang an frei, einen Sachverständigen zu benennen. Wie wenig davon Gebrauch gemacht wird, zeigt sich auch darin, dass – gerade in außergewöhnlichen Fachbereichen, für die es oft schwierig ist, einen ge-

3

eigneten Sachverständigen überhaupt zu finden - ausdrückliche gerichtliche Anfragen an die Parteien ohne Reaktion bleiben.

2. Zu Art. 2 Nr. 3 (Änderung des § 163 Absatz 1 FamFG)

Eine Begründung der Auswahl des Sachverständigen ergibt nur dann Sinn, wenn eine realistische Auswahlmöglichkeit besteht. Nach unserer Erfahrung ist es dagegen schwierig, in Kindschaftssachen überhaupt einen kompetenten Sachverständigen zu finden, der bereit und in der Lage ist, in angemessener Zeit ein Gutachten zu erstatten.

Eine zwingende vorherige Anhörung der Beteiligten ist denselben Bedenken ausgesetzt wie im Zivilprozess (unter 1.). Sie führt zu einer dem Beschleunigungsgrundsatz zuwiderlaufenden Verlängerung der regelmäßig eiligen Verfahren und provoziert zusätzlichen Streit in ohnehin emotional stark belasteten Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Kirchhoff

Amtsrichterverband Am Dill 164

48163 Münster, 06.01.2016

vorstand@amtsrichterverband.de

Amtsrichterverband, Am Dill 164, 48163 Münster

ARV

An das

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Familiengerichtliches Verfahren in Kindschaftssachen

Diskussionsentwurf zur Schaffung eines präventiven Rechtsbehelfs

R A 5 /3801/2-2-R5 171/2015

Der Amtsrichterverband nimmt zu dem Diskussionsentwurf wie folgt Stellung:

I.

Die Einführung einer Verzögerungsbeschwerde ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings wirkt die Beschwerde nur eingeschränkt präventiv, weil sie erst eingreift, wenn das Verfahren

bereits zu lange dauert. Die Entscheidung des EuGH sollte zum Anlass genommen werden,

die Ursachen für die Überlänge eiliger Kindschaftsverfahren zu analysieren und zu beseiti-

gen.

Die Verzögerungsbeschwerde kann nur dann zu einer Beschleunigung des Verfahrens füh-

ren, wenn die Ursache für die Verzögerung im Einflussbereich des Gerichts liegt. Es gibt

aber eine Vielzahl anderer Umstände, die eine Verzögerung des Verfahrens bewirken kön-

nen, z.B.:

Unzureichende personelle Ausstattung der Gerichte

Die Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen sind seit vielen Jahren überlastet. Hier könnte die

Einstellung zusätzlicher Richter Abhilfe schaffen.

Verband zur Förderung der Rechtspflege und der Unabhängigkeit von Richtern am Amtsgericht e. V.

Vorstand: Johannes Kirchhoff (Vorsitzender), Martin Klein (stellvertretender Vorsitzender), Dr. Wolfgang Kabisch, Christoph Schaust, Dietmar Wirsik

Unzureichende personelle Ausstattung der Jugendämter

Aufgrund personeller Probleme sind die Jugendämter vielfach nicht in der Lage, sich zeitnah mit der Familie zu befassen. Umgangsbegleitung wird nicht oder nur eingeschränkt gewährleistet. Hier könnte eine wirtschaftliche Unterstützung der Kommunen Abhilfe schaffen.

Fehlen einer zur Begleitung des Umgangs bereiten Person

Gemäß § 1684 Abs. 4 Satz 3 und Satz 4 BGB kann das Gericht begleiteten Umgang anordnen. Das ist gerade dann sinnvoll, wenn zwischen einem kleinen Kind und einem Elternteil längere Zeit kein Kontakt stattgefunden hat, also in den besonders beschleunigungsbedürftigen Fällen. Nicht selten sind sich die Beteiligten sogar darüber einig, dass der Umgang zunächst begleitet werden soll. Die erforderliche zeitnahe Durchführung des Umgangs scheitert aber häufig daran, dass sich niemand findet, der den Umgang begleitet. Nach dem Gesetz darf das Gericht als Begleiter nur einen "mitwirkungsbereiten Dritten" auswählen. Personen aus der Familie, die das Vertrauen beider Eltern genießen, stehen meistens nicht zur Verfügung. Professionelle Umgangsbegleiter sind selten und wollen bezahlt werden. Eine Bezahlung aus der Staatskasse sieht das Gesetz nicht vor. Damit bleibt allein eine Begleitung durch einen Mitarbeiter des Jugendamtes. Auch das Jugendamt kann aber nur dann zum Umgangsbegleiter bestimmt werden, wenn es sich hierzu bereit erklärt. Die Bereitschaft der Jugendämter zur Begleitung von Umgangskontakten beschränkt sich jedoch, wenn sie überhaupt vorhanden ist, auf wenige Umgangskontakte. Die Eltern haben zwar möglicherweise einen Anspruch gegen das Jugendamt auf Begleitung des Umgangs (siehe BVerfG, NJW 2015, 3563). Das ändert aber nichts daran, dass das Familiengericht den dringend erforderlichen begleiteten Umgang mangels eines mitwirkungsbereiten Dritten nicht anordnen darf. Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Umgangspflegschaft (§ 1684 Abs. 3 Satz 3 BGB) liegen diesen Fällen vielfach nicht vor; außerdem ist fraglich, ob dem Umgangspfleger die Aufgabe übertragen werden darf, den Umgang zu begleiten.

Abhilfe schaffen könnte eine Regelung, die die Vorschriften über die Auswahl des Vormundes für anwendbar erklärt.

II.

Solange sich die Rahmenbedingungen nicht ändern, müssen die vorhandenen Ressourcen effektiv eingesetzt werden. Das bedeutet, dass der Kreis der Verfahren, die vorrangig und beschleunigt zu führen sind, so eng wie möglich zu fassen ist:

3

Die §§ 155b und 155c gelten gemäß § 155b Abs. 1 uneingeschränkt in allen Kindschaftssa-

chen nach § 155 Abs. 1 FamFG. § 155 Abs. 1 FamFG gilt seinerseits - ebenfalls uneinge-

schränkt - für alle Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht

oder die Herausgabe des Kindes betreffen. Darunter fallen z.B. auch

• Verfahren nach § 1685 BGB (in denen, anders als in den Verfahren nach § 1684 BGB,

keine Vermutung dafür spricht, dass der Umgang dem Wohl des Kindes dient),

• Umgangsverfahren, in denen es nur um die Modalitäten des Umgangs geht,

• Verfahren, in denen ein langjähriger Aufenthalt des Kindes verändert werden soll.

Es wäre sinnvoll, durch eine geeignete Formulierung sicherzustellen, dass § 155 Absatz 1

FamFG, jedenfalls aber § 155b FamFG, solche Verfahren nicht erfasst.

III.

Nach § 155b des Entwurfs "hat der Beschluss zu enthalten, inwieweit der Verfahrensablauf

seit Verfahrensbeginn den Vorgaben des §§ 155 Abs. 1 entspricht". Diese umfassende

Rechtfertigungspflicht des Gerichts geht über das Erforderliche hinaus und würde zu einer

unnötigen zusätzlichen Belastung des Gerichts führen. Es genügt, das Gericht zu verpflich-

ten, in seinem Beschluss auf die Tatsachen einzugehen, die der Beteiligte nach § 155b Abs.

1 dargelegt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Kirchhoff

Vorsitzender